OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652985/3/FP/Bb

Datum:
Linz, 13. März 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde des J A, x, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H A, x, vom 13.11.2023, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 12.10.2023, GZ: BHLLBSS-2023-304122/5-PB, betreffend Erteilung einer Lenkberechtigung gemäß § 23 Abs. 3 Führerscheingesetz 1997 - FSG den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 12.10.2023, GZ: BHLLBSS-2023-304122/5-PB, wies die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde), den Antrag von J A (Beschwerdeführer – im Folgenden: Bf) vom 07.07.2023 mit dem dieser auf Grundlage eines syrischen Führerscheines die Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung für die Klassen AM und B beantragt hatte, gemäß § 23 Abs. 3 FSG ab.

Die belangte Behörde begründete ihre Entscheidung im Wesentlichen wie folgt:
„Wie in der Beweiswürdigung bereits begründet, hat die Behörde berechtigte Zweifel am Vorliegen Ihres tatsächlichen Wohnsitzes zum Zeitpunkt des Erwerbs der Lenkberechtigung in Syrien im Zeitraum vom 24.12.1999 bis zum 24.06.2000 und konnten diese Zweifel von Ihnen auch nicht ausgeräumt werden.

Vielmehr muss die Behörde aufgrund Ihrer eigenen Aussagen, welche Sie unter Wahrheitspflicht vor einem ordentlichen Gericht getätigt haben, davon ausgehen, dass Sie Ihren tatsächlichen Wohnsitz seit dem Jahr 1994 bis zur Ausreise nach Österreich im Jahr 2016, damit jedenfalls auch im Jahr 2000, in Libyen hatten, weshalb ein Austausch Ihres syrischen Führerscheins auf einen österreichischen Führerschein gemäß § 23 Abs. 3 Z 1 FSG nicht möglich ist.

Auch konnte Ihrerseits nicht dargelegt werden, dass die angeblich am 24.06.2000 erteilte syrische Lenkberechtigung, welche in der Regel nur 8 Jahre gültig ist, seither nicht erloschen ist und am 09.03.2023 neu erworben wurde. Eine tatsächliche Ausstellung des Führerscheins am 24.06.2000 kann nicht gesichert angenommen werden, da weder eine Führerscheinkopie, noch ein entsprechender Registerauszug vorgelegt werden konnten. Es konnte daher auch nicht festgestellt werden, ob die Lenkberechtigung gemäß § 23 Abs. 3 Z 5 FSG unter den gleichen Voraussetzungen erteilt wurde, unter denen sie in Österreich erteilt wird.

Für den Fall, dass die Lenkberechtigung vom 24.06.2000 zwischenzeitlich erloschen wäre, würde ein Neuerwerb am 09.03.2023 ebenfalls keinen Austausch gem. § 23 Abs. 3 FSG ermöglichen, da sich Ihr Hauptwohnsitz seit 10.03.2016 in Österreich befindet. […]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schreiben vom 13.11.2023 rechtzeitig Beschwerde, in der er zusammengefasst vorbringt, seit 24.06.2000 über eine gültige Lenkberechtigung der Klasse B mit der Nr. 338849, ausgestellt in A (Syrien), verlängert am 09.03.2023, gültig bis 08.03.2031, zu verfügen. Er sei in Österreich gemeldet und beabsichtige sich hier für mehr als 185 Tag aufzuhalten. Er sei syrischer Staatsbürger, hatte in A seinen Wohnsitz und sei gesundheitlich geeignet und auch verkehrszuverlässig.

Im behördlichen Verfahren sei das Original der Lenkberechtigung der Klasse B, Nr. 338849 der arabischen Republik Syrien samt Übersetzung durch einen vereidigten Dolmetscher vom 16.03.2023, einer Meldebestätigung des „Staatsamtes“ Traun vom 19.04.2023 und einer Bescheinigung der Eignung gemäß § 8 FSG in Vorlage gebracht worden.

Die von der belangten Behörde ins Treffen geführten Zweifel am Vorliegen des tatsächlichen Wohnsitzes zum Zeitpunkt des Erwerbes der Lenkberechtigung in Syrien würden sich in Wahrheit als Ausfluss einer unsachlichen Voreingenommenheit aufgrund der Verurteilung des Landesgerichtes Linz vom 08.01.2021, 25 BL 36/20b, erweisen. Die damalige Verurteilung habe eine lybische Lenkberechtigung betroffen und habe das Gericht dargelegt, dass durchaus davon auszugehen sei, dass er tatsächlich in Libyen und/oder Syrien eine Fahrprüfung abgelegt habe.

Des Weiteren führt der Bf aus, dass bezeichnend für die Voreingenommenheit der belangten Behörde ein in der Mitteilung vom 07.09.2023 enthaltener Hinweis darauf sei, dass der Antrag „binnen vier Wochen schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land“ zurückgezogen werden könne. Darin würde sich eine vorweggenommene Beweiswürdigung bzw. vorgefasste abweisliche Entscheidung manifestieren. Es sei nicht nachvollziehbar, warum er seinen Antrag hätte zurückziehen sollen. Er sei in Syrien in A aufgewachsen, habe dort die Pflichtschule besucht und die berufliche Weiterbildung absolviert. Er sei in seinem Elternhaus aufgewachsen. Die von seinem Vater in A betriebene Textilproduktion habe er fortgeführt und um drei Geschäftslokale in Tripolis/Lybien erweitert. Deshalb habe er aber nicht den syrischen Wohnsitz aufgegeben und sei dieser zum Zeitpunkt der Ausstellung der Lenkberechtigung vollinhaltlich aufrecht gewesen. Wenn auch später – lange nach Ausstellung des Führerscheines - die Kinder A und A in Lybien geboren wurden, ändere dies nichts an seinem Hauptwohnsitz.

Der Bf beantragte die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung sowie der Beschwerde Folge zu haben und seinen Antrag auf Austausch seines syrischen Führerscheines mit der Nr. 338849 auf einen österreichischen Führerschein für die Klassen AM und B zu bewilligen.

I.3. Mit Schreiben vom 16.11.2023 übermittelte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit der GZ: 2023-304122 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2

VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde.
Eine öffentliche mündliche Verhandlung kann entfallen, weil schon aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Zur Vorgeschichte:
Der Bf beantragte am 25.09.2019 bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach auf Grundlage eines lybischen Führerscheines die Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung für die Klassen AM und B. Da es sich beim vorlegten ausländischen Führerschein nach Untersuchung durch das Bundeskriminalamt Wien um eine Totalfälschung handelte, wies die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach mit Bescheid vom 24.03.2020 den Antrag des Bf gemäß § 23 Abs. 3 FSG ab.

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Rohrbach vom 30.07.2020, GZ: 1 U 30/20a, wurde der Bf wegen des Vergehens der Urkundenfälschung nach § 223 Abs. 2 StGB und einer weiteren strafbaren Handlung schuldig erkannt und zu einer Freiheitsstrafe von zwei Monaten (auf drei Jahre bedingt) verurteilt. Dem Schuldspruch zufolge hat der Bf am 25.09.2019 in Rohrbach u.a. dadurch, dass er in einem Verfahren zur Erwirkung einer österreichischen Lenkberechtigung vor der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach einen total gefälschten libyschen Führerschein vorlegte, eine falsche oder verfälschte Urkunde im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht.

Der Bf gab im Rahmen der gerichtlichen Hauptverhandlung am 30.07.2020 vor dem Bezirksgericht Rohrbach - zu seinem Wohnsitz befragt - im Wesentlichen Folgendes zu Protokoll:
„[…] Ich war seit 1994 in Libyen und habe dort gelebt, dort sind auch zwei meiner Kinder geboren. Wann ich genau zuletzt in Libyen war, weiß ich nicht. Ich war auch in Ägypten und in Syrien, habe aber hauptsächlich in Libyen gearbeitet und gewohnt. Ich habe auch Geburtsurkunden meiner Kinder. […] Das letzte Mal war ich ungefähr in Libyen, bevor ich nach Österreich gekommen bin. Das ist ca. sieben Jahre her. Ein Jahr war ich dann in Syrien glaube ich und ein Jahr in der Türkei. […]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Das Landesgerichtes Linz gab der Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Rohrbach hinsichtlich des Vergehens der Urkundenfälschung mit Urteil vom 08.01.2021, GZ: 25 BI 36/20b, im Schuldspruch keine Folge, verhängte

diesbezüglich jedoch eine Freiheitsstrafe von sechs Wochen, welche gemäß § 43 Abs. 1 StGB unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde.

Mit Eingabe vom 07.07.2023 beantragte der Bf bei der belangten Behörde unter Vorlage eines am 24.05.2000 in A (Syrien) ausgestellten Führerscheines mit der Nr. 338849, die Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung für die Klassen AM und B. Der Führerschein weist das Gültigkeitsdatum 08.03.2031 auf. Der Bf ist syrischer Staatsbürger und seit 10.03.2016 durchgehend mit Hauptwohnsitz in Österreich behördlich gemeldet.

Laut Untersuchungsbericht des Landeskriminalamtes Oberösterreich, Kriminalpol. Untersuchung, AB 08, vom 24.10.2023, GZ: 23/1552656, handelt es sich beim vom Bf vorgelegten Führerschein nach derzeitigem Wissensstand um ein Originaldokument. Es konnten keine Abänderungen in den Ausfüllschriften bzw. keine Auswechselung des Lichtbildes festgestellt werden. Auf der Rückseite sei als Ausstellungsbehörde das Verkehrsamt A angegeben (evtl. die Ausstellungsbehörde des ersten Führerscheines), die Unterschrift unter dem Lichtbild stamme jedoch vom Ausstellungsbeamten der Provinz Dar‘a, d.h. der vorliegende Führerschein sei am 09.03.2023 durch das Verkehrsamt Dar‘a ausgestellt worden.

Aufgrund der Aussagen des Bf vor dem Bezirksgericht Rohrbach entstanden bei der belangten Behörde Zweifel an der Erteilung einer syrischen Lenkberechtigung am 24.06.2000 sowie am Wohnsitzerfordernis im Sinne des § 23 Abs. 3 Z 1 FSG.

Mit Schreiben vom 07.09.2023, GZ: BHLLBSS-2023-04122/3-PB, wurde der Bf vom Ergebnis der Beweisaufnahme gemäß § 45 Abs. 3 AVG verständigt und ihm unter Zitierung seiner gerichtlichen Aussage zu seinem Wohn- bzw. Aufenthaltsort und der Bestimmung des § 23 Abs. 3 Z 1 FSG mitgeteilt, dass, da er selbst ausgesagt habe, seit 1994 seinen Lebensmittelpunkt und damit führerscheinrechtlichen Hauptwohnsitz gemäß § 5 Abs. 1 FSG in Libyen gehabt zu haben, davon ausgegangen werde, dass auch im Jahr 2000 sein Hauptwohnsitz nicht in Syrien war. Die Behörde forderte den Bf auf, einen Nachweis darüber zu erbringen, dass er im Zeitraum zwischen 24.12.1999 bis 24.06.2000 in Syrien seinen führerscheinrechtlichen Hauptwohnsitz hatte. Weiters wurde er aufgefordert, nachzuweisen, dass der Führerschein tatsächlich am 24.06.2000 erteilt wurde und Beweise darüber zu erbringen, ob dieser befristet war. Zur Beibringung der Nachweise und Abgabe einer Stellungnahme wurde dem Bf eine Frist von vier Wochen ab Erhalt des Schreibens eingeräumt. Als Rechtsgrundlage wurde im Schreiben § 45 Abs. 3 AVG angeführt. Zusätzlich findet sich im Schreiben der Hinweis, dass der Antrag vom 07.07.2023 binnen vier Wochen schriftlich zurückgezogen werden kann.
Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 09.10.2023 führte der Bf dazu aus, die syrische Lenkberechtigung ursprünglich am 24.06.2000 erworben zu haben, wobei sein

Wohnsitz zum Erteilungszeitpunkt A gewesen sei. Er habe dort am 1.1.1999 geheiratet und seine ältesten Kinder seinen am Wohnort in A geboren. Wiederholt erläuterte er, dass sein Vater in A einen Textilhandel betrieben habe, welcher von ihm fortgeführt und um drei Geschäftslokale in Tripolis/Libyen erweitert worden sei. Dies betreffe aber weder seine Staatsbürgerschaft noch den Wohnsitz zum Zeitpunkt der Erteilung der Lenkberechtigung in Syrien. Die Verlängerung der syrischen Lenkberechtigung sei im Jahr 2019 nicht vorgelegen und sei auch nicht für nötig erachtet worden. Der ursprüngliche Führerschein aus dem Jahr 2000 sei nicht mehr verfügbar und hätte daher weder 2019 noch im jetzigen Verfahren vorgelegt werden können. Wohl aber liege dessen Verlängerung im Original vor. Dem Schriftsatz wurde das Familienbuch samt beglaubigter Übersetzung aus dem arabischen beigeschlossen.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die Behörde den Antrag des Bf vom 07.07.2023 ab.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

III. Maßgebliche Rechtsvorschriften:

III.1. Gemäß § 23 Abs. 3 FSG ist dem Besitzer einer in einem Nicht-EWR-Staat oder sonstigem Gebiet erteilten Lenkberechtigung ab Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag eine Lenkberechtigung im gleichen Berechtigungsumfang zu erteilen, wenn:

1. der Antragsteller nachweist, dass er sich zum Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Lenkberechtigung in dem betreffenden Staat während mindestens sechs Monaten aufhielt oder dort seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) hatte; dieser Nachweis entfällt, wenn der Antragsteller die Staatsbürgerschaft des Ausstellungsstaates des Führerscheines besitzt und bei Begründung des Wohnsitzes (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich die ausländische Lenkberechtigung bereits besessen hat und die Behörde keine Zweifel am tatsächlichen Vorliegen des Wohnsitzes (§ 5 Abs. 1 Z 1) oder sechsmonatigem Aufenthaltes in dem betreffenden Staat zum Zeitpunkt des Erwerbes der Lenkberechtigung hat.
2. der Antragsteller seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) nach Österreich verlegt hat oder während seines Auslandsaufenthaltes behalten hat,
3. keine Bedenken hinsichtlich der Verkehrszuverlässigkeit bestehen sowie die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 nachgewiesen ist und
4. entweder die fachliche Befähigung durch eine praktische Fahrprüfung gemäß § 11 Abs. 4 nachgewiesen wird oder

5. angenommen werden kann, dass die Erteilung seiner Lenkberechtigung unter den gleichen Voraussetzungen erfolgt ist, unter denen sie in Österreich erteilt wird. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat mit Verordnung festzulegen, in welchen Staaten für welche Lenkberechtigungen eine derartige Gleichartigkeit besteht.

Gemäß § 9 Abs. 1 Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung (FSG-DV) gilt die Lenkberechtigung folgender Nicht-EWR-Staaten gemäß § 23 Abs. 3 Z 5 FSG als unter den gleichen Voraussetzungen erteilt wie in Österreich:

1. für alle Klassen: Andorra, Gibraltar, Guernsey, Insel Man, Japan, Jersey, Monaco, Montenegro, San Marino, Schweiz, Serbien, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland,
2. für die Klasse B: Australien, Bosnien-Herzegowina, Hong Kong, Israel, Kanada, Neuseeland, Nordmazedonien, Republik Südafrika, Republik Südkorea (wenn sie nach dem 1. Jänner 1997 erteilt wurde), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika.

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Die Begründung des angefochtenen Bescheides lässt erkennen, dass bei der belangten Behörde aufgrund der Aussagen des Bf vor dem Bezirksgericht Rohrbach im Verfahren wegen des Vergehens der Urkundenfälschung nach § 223 Abs. 1 StGB Zweifel entstanden, ob dem Bf am 24.06.2000 tatsächlich eine syrische Lenkberechtigung erteilt wurde und er zum Erteilungszeitpunkt seinen Wohnsitz seit mindestens sechs Monate im Ausstellungsstaat Syrien hatte.

IV.2. Vorauszuschicken ist, dass Grundvoraussetzung für die Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung unter Zugrundelegung des § 23 Abs. 3 FSG zunächst ist, dass der betreffende Antragsteller im Besitz einer ausländischen, nicht von einem EWR-Staat ausgestellten Lenkberechtigung ist (vgl. etwa VwGH 15.06.2018, Ra 2018/11/0059 ua.).

Nur wenn das Ermittlungsverfahren ergibt, dass der Antragsteller Besitzer einer solchen Lenkberechtigung ist, kann ihm nach der genannten Bestimmung die österreichische Lenkberechtigung erteilt werden. Daraus folgt, dass von der Führerscheinbehörde in der Beweiswürdigung nachvollziehbar darzulegen ist, ob aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens davon auszugehen ist, der Antragsteller sei im Besitz der genannten ausländischen Lenkberechtigung oder ob dies nicht der Fall sei. Zu letztgenanntem Ergebnis kann insbesondere dann gelangt werden, wenn ein ausländischer Führerschein vorgelegt wird und triftige Gründe gegen die Echtheit dieses Dokumentes sprechen. Bloße Zweifel reichen jedoch nicht aus, um davon auszugehen, die in Rede stehenden

Tatbestandsvoraussetzungen lägen nicht vor (vgl. VwGH 23.11.2010, 2009/11/0272; 24.05.2011, 2009/11/0030, jeweils mwN).

Wichtigstes Beweismittel für das Bestehen einer Lenkberechtigung ist regelmäßig der Führerschein, also die über die Berechtigung von der ausländischen Kraftfahrbehörde ausgestellte Urkunde. Bestehen Bedenken gegen die Echtheit des vorgelegten Führerscheins, ist dem Antragsteller nach ständiger Judikatur Gelegenheit zu geben, den Besitz einer Lenkberechtigung auf andere Weise nachzuweisen (vgl. z. B. VwGH 24.07.2013, 2013/11/0089).

Enthält ein auf die Erteilung der Lenkberechtigung nach § 23 Abs. 3 FSG gerichtetes Ansuchen nicht die nach den Rechtsvorschriften erforderlichen Angaben und Beilagen, so stellt dies einen Mangel im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG dar, dessen Behebung die Behörde von Amts wegen zu veranlassen hat (VwGH 07.09.2009, 2009/04/0153, mwN). Zu einer Versagung der Lenkberechtigung (richtig: Zurückweisung des Ansuchens gemäß § 13 Abs. 3 AVG) darf die Behörde erst gelangen, nachdem sie den Antragsteller unter Setzung einer angemessenen Frist zur Vervollständigung seines Ansuchens aufgefordert und ihn auf die Rechtsfolgen des fruchtlosen Verstreichens dieser Frist aufmerksam gemacht hat (vgl. VwGH 23. November 2010, 2009/11/0272).

IV.3. Gleiches gilt auch für das Wohnsitz- bzw. Aufenthaltserfordernis im Sinne des § 23 Abs. 3 Z 1 FSG. Die Fassung der Z 1 des § 23 Abs. 3 FSG geht auf die Novelle BGBl. I Nr. 81/2002 zurück. Nach den Erläuterungen zu dieser Novelle (RV 1033 BlgNR, 21. GP, 28) entfällt der Nachweis über den mindestens sechsmonatigen Aufenthalt im Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Lenkberechtigung dann, „wenn feststeht, dass (der Antragsteller) bei Begründung des Hauptwohnsitzes in Österreich die ausländische Lenkberechtigung bereits besessen hat und zusätzlich die Behörde keine Zweifel am tatsächlichen Vorliegen des Wohnsitzes in dem betreffenden Staat hat. Dadurch wird der Behörde die Möglichkeit gegeben, gewisse dubiose Fälle näher zu untersuchen und genauere Nachweise zu verlangen, beispielsweise wenn der Behörde bekannt ist, dass die betreffende Person seit langem in Österreich wohnt, die vorgewiesene ausländische Lenkberechtigung jedoch erst vor kurzem erteilt wurde."

Durch § 23 Abs. 3 Z 1 FSG soll der sog. „Führerscheintourismus" verhindert werden (VwGH 14.09.2004, 2004/11/0113).

IV.4. Hatte die Behörde also berechtigte Zweifel an der Erteilung einer syrischen Lenkberechtigung im Jahr 2000 sowie an seinem Wohnsitz in Syrien zum Erteilungszeitpunkt, hätte sie den Bf im Sinne der dargestellten Judikatur des VwGH (vgl. E 23.11.2010, 2009/11/0272) gemäß § 13 Abs. 3 AVG unter Setzung einer angemessenen Nachfrist und Androhung der Zurückweisung seines Antrages zur Verbesserung aufzufordern gehabt. (Die belangte Behörde darf an dieser Stelle

darauf hingewiesen werden, dass ihre Rechtsansicht, der Bf sei bei seiner Befragung vor dem Kriminalstrafgericht als Beschuldigter „unter Wahrheitspflicht“ gestanden unzutreffend ist).

IV.5. Die belangte Behörde hat den Bf bloß mit Mitteilung vom Ergebnis der Beweisaufnahme gemäß § 45 Abs. 3 AVG aufgefordert, entsprechende Nachweis für die Erteilung der Lenkberechtigung am 24.06.2000 und das Vorliegen eines sechsmonatigen Hauptwohnsitzes in Syrien zu erbringen. Vor Allem wurde dem Bf nicht die Zurückweisung seines Antrags angedroht. Dieses Schreiben kann - wie die Aktenlage zeigt - nicht als Verbesserungsauftrag im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG gewertet werden. In einem Verbesserungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG ist nach verwaltungsgerichtlicher Judikatur konkret anzugeben, welche vom Gesetz geforderten Eigenschaften dem Anbringen fehlen (vgl. etwa VwGH 30.10.2008, 2007/07/0075) und dem Einschreiter die Behebung dieses Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung aufzutragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Diesen Voraussetzungen entspricht die Mitteilung vom Ergebnis der Beweisaufnahme gemäß § 45 Abs. 3 AVG der belangen Behörde vom 07.09.2023 jedenfalls nicht, zumal diese zumindest weder auf § 13 Abs. 3 AVG gestützt noch darin auf die Zurückweisung des Antrages bei Nichtentsprechung hingewiesen wurde.

Für eine Abweisung des Antrages des Bf bestand somit bislang kein Raum. Die Sache war nicht entscheidungsreif und hat die belangte Behörde den wesentlichen Sachverhalt in diesem Punkt insofern unermittelt gelassen.

IV.6. Es erfolgten im behördlichen Verfahren weiters auch im Hinblick auf die Erfüllung der weiteren Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung im Wege des § 23 Abs. 3 FSG keine Ermittlungsschritte.
Gemäß § 23 Abs 3 Zrn 3 und 4 FSG ist Grundvoraussetzung für eine Erteilung der Lenkberechtigung, dass der Führerscheinwerber verkehrszuverlässig ist und seine fachliche Befähigung durch Absolvierung einer praktischen Fahrprüfung nachgewiesen hat. Auch diesbezüglich hat die belangte Behörde nichts ermittelt und hat dem Bf auch nicht gemäß § 13 Abs 3 AVG Gelegenheit gegeben, seinen Antrag zu verbessern indem er die Absolvierung einer praktischen Fahrprüfung nachweist. Auch diesbezüglich sind sämtliche wesentlichen Ermittlungsschritte unterblieben.

IV.7. Gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.
Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26.06.2014,

Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.03.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung" der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Ein solcher Fall liegt gegenständlich vor. Wenn die belangte Behörde davon ausging, dass nicht gesichert ist, ob dem Bf am 24.06.2000 in Syrien eine Lenkberechtigung erteilt wurde und er sich zum Erteilungszeitpunkt für mindestens sechs Monate dort aufgehalten hat, hätte sie entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG vorgehen müssen und dem Bf Gelegenheit geben müssen, unter Androhung der Zurückweisung seines Antrages, die notwendigen Bescheinigungsmittel beizubringen. In ihrer Mitteilung vom Ergebnis der Beweisaufnahme gemäß § 45 Abs. 3 AVG vom 07.09.2023 kann kein Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG erblickt werden. Überdies hat sich die Behörde mit dem vom Bf vorgelegten syrischen Führerscheindokument auseinandergesetzt. Die Darlegungen in der behördlichen Begründung sind für das Gericht nicht nachvollziehbar. Es liegt ein nach den Ergebnissen der KTU originales Führerscheindokument vor, welches bis 8.3.2031 gültig ist. Die von der Behörde gezogenen Schlüsse, es sei nicht feststellbar, ob die Lenkberechtigung des Bf nicht erloschen sei, oder dass im Jahr 2000 eine Lenkberechtigung möglicherweise nicht erteilt worden sei, erweist sich als vorgreifende Annahme, der – zumal die Behörde den Bf nicht gemäß § 13 Abs 3 AVG zur Verbesserung aufgefordert hat – kein von der Behörde ermitteltes Sachverhaltssubstrat zugrunde liegt.

§ 23 Abs 3 FSG sieht außerdem noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung vor, welche von der belangten Behörde offenkundig noch nicht erhoben und geprüft wurden. Es handelt sich dabei um Ermittlungen, die das Verwaltungsgericht aufgrund der fehlenden Möglichkeit der Organisation einer praktischen Fahrprüfung falls diese im Fall des Bf erforderlich ist, nicht durchführen kann.

Das Landesverwaltungsgericht verweist die Sache daher gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des weiteren maßgeblichen Sachverhaltes und Erlassung eines neuen Bescheides zurück.
Die Prüfung der Verkehrszuverlässigkeit fällt der Wohnsitzbehörde wesentlich leichter und kann von dieser wesentlich schneller durchgeführt werden, weil ihr alle erforderlichen Informationen unmittelbar vorliegen.

Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit an die Behörde zur neuerlichen Entscheidung ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG, da die Prüfung der Verkehrszuverlässigkeit des Bf von der belangten Behörde aufgrund des Vorhandenseins spezialisierter Abteilungen bedeutend rascher durchgeführt werden kann. Gleiches gilt für die Organisation und Durchführung der praktischen Fahrprüfung zum Nachweis der fachlichen Befähigung, die das Landesverwaltungsgericht nicht vornehmen kann, sofern diese vorliegend vom Bf abzulegen ist. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist insofern nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung, eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts im Sinne der §§ 37 und 39 AVG berechtigt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063, 10.09.2014, Ra 2014/08/0005, 26.05.2015, Ra 2014/07/0077) das Verwaltungsgericht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde. Die ordentliche Revision ist daher unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl